

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;
Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-
physikalischer Behandlungsanlage

TEILGUTACHTEN 7 **GRUNDWASSERHYDROLOGIE**

Verfasser:
Mag. Franz Hauer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786
Bearbeitungszeitraum: von Dezember 2014 bis 22. Jänner 2016

1. Einleitung

Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage.

Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kemmelbach	Verwaltungsbezirk: Melk
Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs	Vermessungsbezirk: Melk
Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau	Bundesland: Niederösterreich

Grundbücherliche Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr. 819/7, KG Kemmelbach	EZ: 338
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	
Gst.Nr. 819/8, KG Kemmelbach	EZ: 333
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	

1. Art der Abfälle, angelieferte Mengen

Es wird eine Behandlung von 3000 t/a an gefährlichen Abfällen und 9000 t/a von nicht gefährlichen Abfälle geplant. In der gegenständlichen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weiter Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Anlieferungen sind während den täglichen Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Aufgrund von erforderlichen Notdiensten (Umwelteinsätze) werden Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden stattfinden.

2. Anlieferung der Abfälle, Verwiegung, Kontrolle

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt Großteils durch betriebseigene Fahrzeuge. Im Einfahrtsbereich der Betriebsanlage befindet sich die Brückenwaage mit Verwiegecontainer. Sämtliche Input-Abfallströme und Output-Abfallströme, welche mit LKW's durchgeführt werden, werden lückenlos durch das Verwiegesystem erfasst. Angelieferte Abfälle werden im betriebseigenen Labor analysiert. Es werde keine Abfälle übernommen, die Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht

ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

3. Wasser, Abwasserentsorgung, Feststoffentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ortswasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Regenwasser wird in Sammelbecken gespeichert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird in Versickerungsmulden zur Versickerung entsorgt. Die behandelten CP-Abwässer werden bei Einhaltung der entsprechenden AEV-Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation (Abwasserverband Ybbsfeld) eingeleitet. Die separierten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Das Schmutzwasser bzw. Fäkalienabwasser wird ebenfalls über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Das Abwasser aus dem Freiflächenölabscheider wird in den Pufferbecken zwischengelagert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird über öffentliches Kanalnetz entsorgt.

2. **Rechtliche Grundlagen**

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

- Stellungnahme des ASV für Grundwasserhydrologie BD3-G-5688/001-2014 vom 4. März 2015
- Wasserdatenverbund des Landes Niederösterreich
- Erhard-Schipplek, Mascha & Partner Ressourcen Management Ziviltechnikergesellschaft m. b. H.: Wasserwirtschaftliche Grundlagenerhebung und –bearbeitung Ybbstal (GZ: 2820096); im Auftrag

des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft; Graz im Dezember 1996.

- Verbundplan GmbH: Hydrogeologie Ybbstal (Projekt-Nr.: V.111.0053.1.01); Wien, 1999.
- Bauertech GmbH: R. Haubenberger GmbH – Aufbereitungshalle mit CP-Behandlungsanlage, Umweltverträglichkeitserklärung (UVE); Bergland 2015.

Kapitel:

- 4.4 Hydrogeologie
- 5.3 Hydrogeologische Verhältnisse, Ermittlung des höchsten Grundwasserstandes
- 5.4 Wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete
- 15 Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung:
 - 15.2 Fachbereich Abfallchemie und Abwasserbautechnik
 - 15.9 Fachbereich Gewässerschutz/Deponietechnik/Grundwasserhydrologie
- Anlage 16: Wasser-Abwasserentsorgungskonzept

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Verfahrensvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: D/GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwasser/Sickerwasser, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwasser/Sickerwasser für das Vorhaben beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwasser/Sickerwasser im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Areal der geplanten Aufbereitungshalle liegt in großräumig-geologischer Hinsicht in der Molassezone des Alpenvorlandes, die hier zwischen der Böhmisches Masse und der Rhenodanubischen Flyschzone als präquartäre großtektonische Einheit zu Tage tritt.

Die tonig-sandig-mergeligen Sedimente der Molassezone werden von den spätesttertiären bis quartären Lockersedimenten der Donau und deren Zubringer überlagert, wobei diese je nach Ablagerungsmechanismus als feinkörniger Löß/Lehm auf den Rücken oder grobkörnige Sande, Kiese und Schotter in den Talniederungen sedimentiert wurden.

Das gegenständliche Areal liegt in der Talniederung der Ybbs, hier jedoch am äußerst rechten Talrand. Die Grenze zwischen Nieder- und Hochterrasse verläuft durch den östlichen Bereich des Standortes. Nur rund 100 m südöstlich des Standortareals sind tertiäre Sedimente (Älterer Schlier überlagert von Sandstreifenschlier) ausgewiesen.

In hydrogeologischer Sicht führt die Lage am Talrand zu maßgeblichen Inhomogenitäten hinsichtlich des Grundwasserspiegels bzw. der Grundwasserströmung (Verschwenkungen der überwiegend talparallelen Grundwasserströmung durch seitlich Hangzuflüsse). Dieser Effekt wird noch durch die Nähe des Ybbs-Kraftwerks verstärkt, welches durch Umströmung zu weiteren Verschwenkungen in Abhängigkeit vom Durchfluss der Ybbs führt. Die Extrapolation der Grundwasserverhältnisse von großräumigen Schichtenplänen für das gegenständliche Vorhaben ist daher nur bedingt zulässig, weshalb im Rahmen des Projekts ein lokaler Schichtenplan mit Hilfe von drei Grundwassermessstellen erstellt wurde. Demnach verläuft die Grundwasserströmungsrichtung im direkten Nahbereich der geplanten Anlage in Richtung Nordwest. Die Verschwenkung des Grundwassers gegen Nordwesten kann auf die deutliche Hangkomponente im Zusammenhang mit der Umströmung des Ybbskraftwerkes zurückgeführt werden.

In Abhängigkeit von den aktuellen Grundwasserständen und den Durchflussverhältnissen der Ybbs wird das Grundwasser im weiterer Folge bereits im Unterwasserbereich des Ybbskraftwerkes oder nach einem Umschwenken gegen Nordosten (entsprechend der großräumigen Strömungsrichtung) erst im weiteren Abstrom des Kraftwerkes in die Ybbs exfiltrieren.

Im direkten Abstrom der geplanten Anlage entsprechend den oben ausgeführten Grundwasserabstromverhältnissen befinden sich keine bekannten Grundwassernutzungen.

Der mittlere Grundwasserspiegel auf dem Areal der geplanten Anlage liegt bei rund 224,0 m ü. A., der HHGW bei rund 225,8 m ü. A.

Die geplante Anlage liegt noch im ausgewiesenen wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper Ybbstal zwischen der Bundesstraße B1 und der Autobahn A1, ca. 200 m östlich der Ybbs bzw. der Bundesstraßenbrücke über die Ybbs.

Die Entsorgung der Sanitärabwässer sowie das gereinigte Abwasser aus der CP-Anlage erfolgt über den Mischwasserkanal der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs.

Die Überwachung der Einleitbedingungen in den Mischwasserkanal ist vorgesehen.

Regenwasser von Dachflächen und Verkehrsflächen, auf denen keine Manipulation mit Abfallstoffen durchgeführt wird, wird zum Teil direkt versickert, zum Teil für eine weitere Verwendung zwischengespeichert und der Überlauf dieses Speichers versickert.

Regenwasser aus Manipulationsflächen wird über einen Mineralölabscheider in Speicherbecken für eine weitere Verwendung retendiert. Ein eventueller Überlauf wird über den Mischwasserkanal der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs in den Abwasserverbandssammler Ybbsfeld abgeleitet.

Vorrichtungen für die Warnung vor einem möglichen Überlauf der insgesamt drei Speicherbecken sind vorgesehen.

Für die Wasserversorgung ist ein Anschluss an die öffentliche WVA der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs geplant.

Die Speicherbecken für das Oberflächenwasser nach dem Mineralölabscheider können bei extremen Grundwasserhochständen auf Basis des berechneten HHGWs und der vorgesehenen Speichertiefe bis zu 1,25 m eingestaut werden.

Alle sonstigen Bauwerksfundierungen liegen rund 2 m über dem HHGW und führen somit nicht zu einer direkten Interaktion mit dem Grundwasser.

Eine Grundwasserhaltung während des Baus der Speicherbecken ist nicht vorgesehen, da deren Herstellung bei niederen bis mittleren Grundwasserständen vorgesehen ist.

Gutachten:

Beurteilung einer möglichen qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers:

Theoretisch besteht die geringe Möglichkeit, dass alle vorgesehenen technischen Barrieren und Kontrollen versagen. In diesem Fall ist bei lange unbemerktem und andauerndem Versagen dieser Einrichtungen ein Eindringen der Schadstoffe in den Untergrund und nach dem Durchsickern der ungesättigten Zone der Eintrag ins Grundwasser denkbar.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen (lokaler und großräumiger Schichtenplan) werden die Schadstoffe im Nahbereich der geplanten Anlage gegen Norden bis Nordwesten verschleppt. In weiterer Folge gelangen die Schadstoffe in die Ybbs, wobei der genaue Exfiltrationsort von den Durchflussverhältnissen in der Ybbs in Kombination mit dem jeweiligen Grundwasserspiegel vom unmittelbaren Unterwasserbereich des Kraftwerks bis rund einige wenige Kilometer unterhalb der Staustufe liegen kann.

Auf jeden Fall ist eine qualitative Beeinträchtigung bestehender fremder Rechte (Grundwasserentnahmen) aufgrund der Grundwasserströmungsrichtung auszuschließen, da innerhalb dieses Bereiche keine Grundwasserentnahmen liegen.

Die nächstgelegenen Gebäude liegen nicht im direkten Abstrom der geplanten Anlage und werden öffentlich mit Trink- und Nutzwasser versorgt.

Zur Frage der Wahrung der öffentlichen Interessen ist das generelle Verschlechterungsverbot der Grundwasserqualität zu bewerten. Zu prüfen ist daher, ob Schadstoffe generell ins Grundwasser gelangen, was aufgrund der technischen Ausführung eher unwahrscheinlich ist, letztendlich aber nur durch eine Beweissicherung des Grundwassers festgestellt bzw. nachgewiesen werden kann.

Da keine geeigneten Probenahmestellen zur Beweissicherung bestehen (z. B. Brunnen oder Sonden) sind solche herzustellen.

Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Abwasser/Sickerwasser nicht grundsätzlich beeinträchtigt, ausgenommen davon ist ein Schadensfall bei Versagen aller technischen Sicherungen.

Um nachweisen zu können, dass der Grundwasserkörper im dauernden Betrieb nicht beeinträchtigt wird, sind Beweissicherungsmessstellen vorzusehen.

Zur Frage der Vermeidung bzw. Reduktion von Immissionen:

Die Niederschlagswässer der versiegelten Flächen werden für die Kanalspülung verwendet, wodurch auf eine eigene Grundwasserentnahme oder die Entnahme von Trinkwasser aus dem Ortsnetz verzichtet werden kann. In diesem Sinne ist die geplante Vorgangsweise als Ressourcenschonung (Verwendung von Niederschlagswasser anstelle von Grundwasser/Trinkwasser für die Kanalspülung) anzusehen.

Zusammenfassung:

- Qualitative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nur im Schadensfall bei Versagen aller technischen Sicherheitsmaßnahmen zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen praktisch auszuschließen.
- Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist auszuschließen

Auflagen:

1. Zum Nachweis der Dichtheit der technischen Barrieren sind Grundwasserbeweissicherungs sonden herzustellen:
 - a. Anstromsonde S0: Herstellung im Bereich des Schnittpunktes der Gste. Nr. 819/7, 819/8 und 819/3, KG Kimmelbach
 - b. Abstromsonde S1: Herstellung im Bereich der „Messstelle 1“ lt. Plannummer 732.500-001/P15-W03 des Einreichprojektes
 - c. Abstromsonde S2: Herstellung im Bereich des Schnittpunktes der Gste. Nr. 819/7, 819/8 und 767/1, KG Kimmelbach
2. Die Sonden sind von einem Fachkundigen Unternehmen entsprechend ÖWAV Regelblatt 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies, Anlage E, Details zu Probenahmen und Messstellen, herzustellen. Anzuwenden sind die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an den Ausbau von

Probenahmestellen bei Nassabbau, wobei alle „soll“-Formulierungen auf jeden Fall einzuhalten sind.

3. Die Herstellung ist entsprechend ÖNORM EN ISO 22475-1 zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist den Kollaudierungsunterlagen beizulegen
4. Der Untersuchungsumfang für die qualitative Beprobung ist vom ASV für Wasserbautechnik festzulegen. Gleichzeitig mit den Probenahmen sind die Grundwasserspiegel zu messen.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 2:

Gutachter: D/GH/W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme qualitativ und quantitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Risikofaktor 1

Gutachten:

Zur quantitativen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme:

Durch die Teilversiegelung des Geländes kommt es lokal zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung: das betrifft eine Fläche von rund 885 m² zu 100 % (Fassung und Zwischenspeicherung aller Niederschlagswässer in Speicherbecken für die weitere Verwendung bzw. Ableitung des Überschusses über den Mischwasserkanal) und eine Fläche von 2.670 m² teilweise (Fassung und Zwischenspeicherung der Niederschlagswässer in Speicherbecken für die weitere Verwendung bzw. Versickerung von überschüssigem Wasser über Sickerwasseranlagen).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Grundwassererneuerung auf einer Gesamtfläche von rund 3.600 m² theoretisch verringert, da Niederschlagswasser auf dieser Fläche gefasst und für die weitere Verwendung zwischengespeichert wird und nur der Überlauf der Speicherbecken für unbedenkliche Wässer zur Versickerung gebracht wird.

Die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden durch diese Maßnahmen aufgrund der Nähe zur Ybbs und der Umströmungstrecke des Kraftwerkes deutlich unter dem messbaren Bereich liegen. Eine Quantifizierung der Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt ist nicht sinnvoll möglich, da die zusätzlich versiegelte Fläche von rund 0,36 ha mit dem gesamten Einzugsgebiet der Ybbs von knapp 1.300 km² in Relation zu setzen wäre und darüber hinaus die komplexen Grundwasserverhältnisse aufgrund der Talrandlage, der Nähe zur Ybbs und dem nahen Ybbskraftwerkes zu berücksichtigen wären.

Nach Starkniederschlagsereignissen ist mit einer Anhebung des Grundwasserspiegels im direkten Nahbereich der Sickeranlagen zu rechnen. Die Untergrunddurchlässigkeit der gesättigten Zone wurde für die Dimensionierung der Sickeranlagen mit $1 \cdot 10^{-5}$ m/s eher niedrig angesetzt, wodurch die Berechnungen auf der sicheren Seite liegen werden und keine Beeinträchtigung fremder Rechte (Bauwerksvernässungen) zu erwarten sind.

Durch das Eintauchen der Speicherbecken in das Grundwasser ist mit einer Anhebung des Grundwasserspiegels auf deren Anstromseite und einem Sunk auf der Abstromseite zu rechnen. Diese Effekte sind allerdings nur lokal, in einer

Größenordnung von wenigen Zehnermetern um die Bauwerke, temporär, nämlich während extremer Grundwasserstände, und aufgrund des geringen Grundwassergefälles in einer Größenordnung von wenigen Zentimetern zu erwarten.

Eine quantitative Beeinträchtigung durch diesen Stau-/Sunkeffekt bestehender fremder Rechte ist auszuschließen.

Um einen Auftrieb eventueller leerer Becken zu verhindern, wodurch diese in weiterer Folge beschädigt werden könnten, werden die Speicherbecken mit Auftriebssicherungen in Form von Betonplomben versehen.

Zur qualitativen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme:

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers alleine durch die Geländeänderung/Flächeninanspruchnahme ist auszuschließen, da keine maßgeblichen Eingriffe in den Grundwasserkörper im Zuge der Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme vorgesehen sind.

Die Beeinträchtigung besonders geschützter oder wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch die vorgesehenen Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahmen ist daher ebenfalls auszuschließen.

Eine Detailbeurteilung der CP-Anlage und der sonstigen technischen Einrichtungen hat durch technische ASVs zu erfolgen. Ebenso ist von einem technischen ASV zu beurteilen, ob die geplanten Sickeranlagen dem Stand der Technik entsprechen.

Auflagen:

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 5:

Gutachter: GH/A/W/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Boden und der Untergrund qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder der Boden u. Untergrund bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Risikofaktor 1

Gutachten:

Im Falle eines Schadens an allen technischen Barrieren ist – wenn auch mit sehr geringen Wahrscheinlichkeiten – ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund theoretisch denkbar.

Sofern die Schadstoffe nicht bis in die gesättigte Zone des Aquifers eindringen, werden diese am Schadensort verbleiben und sich nicht weiter verbreiten. Eine Weiterverbreitung erfolgt erst mit dem Eindringen in die gesättigte Bodenzone (siehe Risikofaktor 1).

Die Wahrscheinlichkeit für einen Schadensfall wird aus geohydrologischer Sicht grundsätzlich als gering beurteilt, da für die geplante CP-Anlage eine doppelwandige technische Sicherung mit der Möglichkeit zur visuellen Kontrolle sowie technische Überwachungseinrichtungen vorgesehen sind.

Eine Detailbeurteilung der CP-Anlage hat durch technische ASVs zu erfolgen. Ebenso ist von einem technischen ASV zu beurteilen, ob die geplanten Sickeranlagen dem Stand der Technik entsprechen.

Durch die Wiederverwendung von durch den Werksverkehr potentiell belasteter Wässer nach einer Reinigung für Kanalspülungen werden aus geohydrologischer Sicht die Immissionen gering gehalten bzw. vermieden und dadurch eine mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte gering gehalten.

Auflagen:

Keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 6:

Gutachter: GH/A

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens der Boden und der Untergrund beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Risikofaktor 1

Gutachten:

Aus geohydrologischer Sicht (also bezüglich einer quantitativen Veränderung des Grundwasserkörpers) kommt es durch die geplanten Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Bodens bzw. des Untergrundes.

Auflagen:

Keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 10:

Gutachter U/GH

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch
Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der bei der Errichtung Beschäftigten durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Risikofaktor 1

Gutachten:

Aufgrund der Tatsache, dass

- im Grundwasserabstrom keine Brunnen liegen
- die umliegenden Anwesen von der kommunalen Wasserleitung versorgt werden

werden Leben und Gesundheit der Nachbarn sowie der bei der Errichtung Beschäftigten durch Abwässer/Sickerwässer nicht beeinträchtigt.

Auflagen:

Keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

**3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im
Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z. 5 UVP-Gesetz 2000**

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 22. Jänner 2016

Unterschrift:

Mag. Franz Hauer

(Amtsachverständiger für
Grundwasserhydrologie)

elektronisch unterfertigt



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur